



Rundschreiben Nr. 01/2016 -Zusatzversorgungskasse-

- I. Sechzehnte Änderung der Satzung**
- II. Handbuch des KVBbg-ZVK-**
- III. Neuer Antrag auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

I. Sechzehnte Änderung der Satzung

In seiner Sitzung am 18. Juni 2015 hat der Fachausschuss des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg -Zusatzversorgungskasse- (KVBbg-ZVK-) die Sechzehnte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- beschlossen. Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 9. Oktober 2015 wurde die Satzungsänderung am 10. Februar 2016 im Amtsblatt für Brandenburg (ABl. Nr. 5, S. 126), das auszugsweise als **Anlage 1** beigefügt ist, veröffentlicht. Die aktuelle Fassung der Satzung steht Ihnen im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

Mit der Sechzehnten Satzungsänderung wurden im Wesentlichen die Regelungen zum finanziellen Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I einschließlich der Regelungen zur Ermittlung eines Abgeltungsbetrages im Rahmen von Vereinbarungen nach § 12 Satzung KVBbg-ZVK- und der Regelungen in der Durchführungsvorschrift zu § 15a Ausgleichsbetrag (Anhang zur Satzung) überarbeitet.

Zudem beinhaltet die Satzungsänderung neben redaktionellen Änderungen eine Erweiterung der Regelung zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt bei Altersteilzeit und eine Änderung der Regelung zur Versicherungspflicht von freiwillig bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb) oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO) weiter versicherten Personen.

Nach der bisherigen Regelung sind Beschäftigte von der Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgungskasse ausgenommen, die bei der Vddb oder der VddKO freiwillig weiterversichert sind. Diese Ausnahme von der Pflichtversicherung wurde seinerzeit vor dem Hintergrund eingeführt, dass Beschäftigte, die nach einem Arbeitgeberwechsel bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versicherungspflichtig wurden, nach den damaligen Überleitungsabkommen verpflichtet waren, eine echte Überleitung der Versicherung zu beantragen. Da sich aber das Versorgungssystem der VddKO und der Vddb erheblich von dem damaligen Gesamtversorgungssystem in der Zusatzversorgung unterschied, wäre eine Verpflichtung zur echten Überleitung im Einzelfall für Versicherte nachteilig gewesen. Aus diesem Grund hat man den Beschäftigten damals ein Wahlrecht zwischen der freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb und der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung eingeräumt. Bei freiwilliger Weiterversicherung entfiel seither die Versicherungspflicht in der Pflichtversicherung. Beschäftigte blieben an diese Wahl dauerhaft gebunden.

Seit dem Wechsel des Versorgungssystems in der Zusatzversorgung vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell wirken sich Unterschiede im Leistungsrecht nicht mehr nachteilig für Versicherte aus. Mit der Satzungsänderung wird Beschäftigten, die bis zur Streichung dieser Regelung aufgrund einer freiwilligen Weiterversicherung bei der VddKO oder der Vddb nicht in der Pflichtversicherung angemeldet werden konnten, ein Wahlrecht eingeräumt. Die betroffenen Beschäftigten können bis zum **31. Dezember 2016** einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, bleiben sie dauerhaft von der Pflichtversicherung befreit.

Hinweis:

Sollten Sie Beschäftigte haben, die von dieser Regelung betroffen sind, so bitten wir Sie, diese über die Änderung zu informieren.

II. Handbuch des KVBbg-ZVK-

Mit Rundschreiben Nr. 02/2015 -Zusatzversorgungskasse- haben wir Sie darüber informiert, dass zukünftig die Bereitstellung der Rundschreiben der Zusatzversorgungskasse schneller, effektiver und wirtschaftlicher erfolgen soll und deshalb nicht mehr eine Übermittlung auf dem Postwege vorgenommen, sondern über das Erscheinen eines neuen Rundschreibens per E-Mail informiert wird. Das Rundschreiben selbst finden Sie dann im Internet unter www.kvbbg.de.

Auf unserer Internetseite finden Sie auch das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, die Satzung des KVBbg-ZVK-, die Durchführungsvorschriften zur Satzung sowie den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal und den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst, mithin alle Inhalte des Handbuches des KVBbg-ZVK-. Im Sinne eines effektiven und wirtschaftlichen Umgangs mit den der Zusatzversorgungskasse zur Verfügung stehenden Finanzmitteln haben wir uns deshalb entschlossen, die Ergänzungslieferungen zum Handbuch einzustellen.

III. Neuer Antrag auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) hat ein neues Formular zur Beantragung einer Festsetzung der Altersvorsorgezulage für die „Riester“-Förderung veröffentlicht. Das Antragsformular inkl. Anlagen ist an den Anbieter des Altersvorsorgevertrages (hier: KVBbg-ZVK-) zu richten und wird vom Anbieter – ergänzt um weitere Unterlagen - an die ZfA weitergeleitet, um ein amtliches Überprüfungsverfahren zur Ermittlung des Zulageanspruchs einzuleiten. Der Antrag kann fristgemäß innerhalb eines Kalenderjahres nach Zugang der Bescheinigung gemäß § 92 EStG für das zu überprüfende Beitragsjahr eingereicht werden. Er ist um die erforderlichen Anlagen zu ergänzen. Als Anlagen für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung stehen zur Verfügung:

- Anlage A Ergänzungsbogen „Unmittelbare Zulageberechtigung“ (stets einzureichen)
- Anlage C Ergänzungsbogen „Die Zulage wurde gekürzt“ (im Regelfall einzureichen)
- Anlage D Ergänzungsbogen „Kinderzulage“ (einzureichen, wenn Kinderzulage betroffen)

Der neue Antrag nebst Anlagen und inhaltlichen Erläuterungen steht auf unserer Internetseite (www.kvbbg.de) im Bereich der Zusatzversorgungskasse unter Anträge/Formulare für Versicherte/Beschäftigte zur Verfügung.

Hinweis:

Bitte informieren Sie Ihre Beschäftigten in geeigneter Form.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin

Anlage